



CITES CoP19: Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Flora

An der 19. Vertragsstaatenkonferenz von CITES (CoP19, Panama City, 14.-25-November 2022) wurden 45 von 52 Änderungsanträgen zu den CITES Anhängen angenommen. Beschlüsse der CITES-Konferenz treten normalerweise nach 90 Tagen in Kraft. Diese müssen aber noch in die nationalen Gesetzgebungen überführt werden. In der Schweiz werden diese Beschlüsse auf 1. Mai 2023 umgesetzt. Einige dieser Entscheide können direkte Auswirkungen auf Importeure, Händler oder Privatpersonen (z.B. Instrumentenbauer, MusikerInnen, etc.) in der Schweiz haben. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen im Bereich Flora aufgeführt.

Eine vollständige Liste der Anhangsänderungen der CoP19 ist unter folgendem Link zu finden:

[Notification to the Parties 2022 \(cites.org\)](https://www.cites.org/Notif2022)

Kauf, Verkauf und Weitergabe innerhalb der Schweiz:

Für alle Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gilt in der Schweiz gemäss dem [Bundesgesetz CITES](#) die Nachweispflicht:

Art. 10 Nachweispflicht

¹ Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I-III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.

² Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.

Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt oder züchtet, muss zudem eine Bestandeskontrolle führen (Artikel 11 BGCITES).

Art. 11 Pflichten von Handelsbetrieben

¹ Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt oder diese gewerbsmässig züchtet, muss eine Bestandeskontrolle führen.

² Das EDI regelt die Einzelheiten. Es kann für künstlich vermehrtes Pflanzenmaterial Ausnahmen von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle vorsehen.

³ Es kann eine Registrierungspflicht vorsehen für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handeln oder diese gewerbsmässig züchten.

Ein-, Durch- und Ausfuhr:

Für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen nach den Artikeln 6 bis 9 BGCITES.

Pflanzengattungen oder -arten, die neu in den CITES Anhang II aufgenommen wurden:

Pflanzengattung oder Pflanzenart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
Afzelia spp. Afrikanische Mahagoni	Mit der Annotation #17, was bedeutet, dass Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, Sperrholz und teilverarbeitetes Holz* (entspricht «bearbeitetem Holz» gemäss HS Code 44.09) unter die CITES-Bestimmungen fallen. Betrifft nur die afrikanischen Populationen.	Für die unter CITES fallenden Waren sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Pflanzen und Exemplare daraus an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.	Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
Dipteryx spp. Cumaru, Tonka	Mit der Annotation #17, was bedeutet, dass Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, Sperrholz und teilverarbeitetes Holz* (entspricht «bearbeitetem Holz» gemäss HS Code 44.09) unter die CITES-Bestimmungen fallen. Diese Neuregelung tritt mit einer Verzögerung von 24 Monaten in Kraft, d.h. ab 26. November 2024.		
Handroanthus spp. Roseodendron spp. Tabebuia spp. Trompetenbäume, Ipé	Mit der Annotation #17, was bedeutet, dass Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, Sperrholz und teilverarbeitetes Holz* (entspricht «bearbeitetem Holz» gemäss HS Code 44.09) unter die CITES-Bestimmungen fallen. Diese Neuregelung tritt mit einer Verzögerung von 24 Monaten in Kraft, d.h. ab 26. November 2024.		
Khaya spp. Afrikanische Mahagoni	Mit der Annotation #17, was bedeutet, dass Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, Sperrholz und teilverarbeitetes Holz* (entspricht «bearbeitetem Holz» gemäss HS Code 44.09) unter die CITES-Bestimmungen fallen. Betrifft nur die afrikanischen Populationen.		

* Bearbeitetes Holz wird gemäss HS Code 44.09 wie folgt definiert: Holz (einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nichtzusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden.

Pflanzengattung oder Pflanzenart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
<i>Pterocarpus</i> spp.	<p>Mit der Annotation #17, was bedeutet, dass Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, Sperrholz und teilverarbeitetes Holz* (entspricht «bearbeitetem Holz» gemäss HS Code 44.09) unter die CITES-Bestimmungen fallen.</p> <p>Betrifft nur die afrikanischen Populationen.</p> <p><i>Pterocarpus erinaceus</i> und <i>Pterocarpus tinctorius</i> waren bereits im Anhang II gelistet und fallen neu unter diese Bestimmungen.</p> <p><i>Pterocarpus santalinus</i> – Rotes Sandelholz ist ebenfalls im Anhang II gelistet, fällt aber nicht unter die Bestimmungen zu <i>Pterocarpus</i> spp, da Indien das Verbreitungsgebiet ist. Stämme oder Holzblöcke, Holzschnitzel, Pulver und Extrakte dieser Art fallen unter die CITES-Bestimmungen.</p>	<p>Für die unter CITES fallenden Waren sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Pflanzen und Exemplare daraus an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.</p>	<p>Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.</p>
<i>Rhodiola</i> spp. Rosenwurz	<p>Mit der Annotation #2, was bedeutet, dass sämtliche Teile und Erzeugnisse CITES-Zeugnisse benötigen, ausgenommen davon sind Samen und Pollen, sowie fertige Erzeugnisse, verpackt und bereit für den Einzelhandel.</p>	<p>Für die unter CITES fallenden Waren sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Pflanzen und Exemplare daraus an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.</p> <p>Für fertige Produkte, verpackt und versandfertig für den Einzelhandel werden keine CITES-Dokumente benötigt. Ebenfalls für Samen und Pollen werden keine CITES-Dokumente benötigt.</p>	<p>Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.</p> <p>Für fertige Produkte, verpackt und versandfertig für den Einzelhandel werden keine CITES-Dokumente benötigt. Ebenfalls für Samen und Pollen werden keine CITES-Dokumente benötigt.</p>

* Bearbeitetes Holz wird gemäss HS Code 44.09 wie folgt definiert: Holz (einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nichtzusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden.

Annotationsänderungen:

Pflanzengattung oder Pflanzenart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
Floraarten mit der Annotation #1, #4, #14 und Anhang I-gelistete Orchideenarten	<p>Neu: Sämtliche Teile und Erzeugnisse fallen unter die CITES-Bestimmungen ausgenommen u.a. in-vitro Sämlings- oder Zellkulturen, die in sterilen Behältern transportiert werden. Die restlichen Bestimmungen bleiben bestehen.</p> <p>Der Verweis bei in-vitro Sämlings- oder Zellkulturen auf «flüssige oder feste Nährmedien» wurde gestrichen, da diese Medien nicht mehr den heutigen Technologien entsprechen.</p>	Sämlings- und Zellkulturen müssen nicht mehr in flüssigen oder auf festen Nährmedien befördert werden.	dito
Orchidaceae spp.	<p>Neuer Zusatzparagraph bei der Annotation #4, Buchstabe g: Von den CITES-Bestimmungen ausgenommen sind fertige Kosmetikprodukte, verpackt und versandfertig für den Einzelhandel, die Teile und Erzeugnisse von folgenden Orchideenarten aus künstlicher Vermehrung enthalten: <i>Bletilla striata</i>, <i>Cycnoches cooperi</i>, <i>Gastrodia elata</i>, <i>Phalaenopsis amabilis</i> oder <i>Phalaenopsis lobbii</i>.</p>	<p>Für die unter CITES fallenden Waren sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Pflanzen und Exemplare daraus an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.</p> <p>Für fertige Kosmetikprodukte, die Teile und Erzeugnisse von folgenden Orchideenarten aus künstlicher Vermehrung enthalten: <i>Bletilla striata</i>, <i>Cycnoches cooperi</i>, <i>Gastrodia elata</i>, <i>Phalaenopsis amabilis</i> oder <i>Phalaenopsis lobbii</i> und die verpackt und versandfertig für den Einzelhandel sind, werden keine CITES-Dokumente benötigt.</p>	<p>Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.</p> <p>Für fertige Kosmetikprodukte, die Teile und Erzeugnisse von folgenden Orchideenarten aus künstlicher Vermehrung enthalten: <i>Bletilla striata</i>, <i>Cycnoches cooperi</i>, <i>Gastrodia elata</i>, <i>Phalaenopsis amabilis</i> oder <i>Phalaenopsis lobbii</i> und die verpackt und versandfertig für den Einzelhandel sind, werden keine CITES-Dokumente benötigt.</p>
<i>Paubrasilia echinata</i>	Annotation #10 wurde angepasst was bedeutet, dass alle Teile, Erzeugnisse und Fertigprodukte CITES-Dokumente brauchen, ausgenommen Wiederzufuhren von fertigen Musikinstrumenten und fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten.	Für die unter CITES fallenden Waren sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich	Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.

	<p>Unter der vorherigen Annotation #10 galten die CITES-Bestimmungen für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter, einschliesslich nicht vollständig bearbeiteter Holzerzeugnisse, die zur Anfertigung von Bögen für Streichinstrumente verwendet werden. Das heisst Instrumente oder fertige Bögen waren von den CITES-Bestimmungen ausgenommen.</p>	<p>der Einfuhr müssen die Pflanzen und Exemplare daraus an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 60.- CHF.</p> <p>Wiederausfuhren von fertigen Musikinstrumenten und fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten unterliegen nicht mehr den CITES-Bestimmungen</p>	<p>Wiederausfuhren von fertigen Musikinstrumenten und fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten unterliegen nicht mehr den CITES-Bestimmungen</p>
--	---	---	---